

Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (römisch-katholisch)

In Deutschland können die Kirchen aufgrund des Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes eigene Rechtsordnung für ihre einzelnen Bereiche bestimmen. Weiterhin verpflichtet sie die europäische Datenschutzrichtlinie 1995/46/EG Datenschutzrichtlinie aufzustellen.

Die KDO definiert die Regelungen für die jeweiligen Bereiche der römisch-katholischen Kirche in Deutschland. Es werden folgende Bereiche in KDO erfasst:

- Kirche
- Deutsche Caritasverband, Diözesan-Caritasverband
- alle kirchlichen Stiftungen, Körperschaften, Einrichtungen, Anstalten und Werke

Diese Regelungen gehen vor den Landes- und Bundesdatenschutzgesetzen.

In Paragraph 16 ist definiert, dass jedes Bistum seinen eigenen Diözesandatenschutzbeauftragten hat. Dieser gilt für das jeweilige Bistum als Ansprechpartner in Sachen Datenschutz.

Link: <http://www.datenschutz-kirche.de/recht> [1]

[KDO](#) [2]

[Kirche](#) [3]

[Datenschutz](#) [4]

[römisch-katholisch](#) [5]

Source URL: <https://www.isdsg.de/informationen/gesetzestexte/kdo>

Links

[1] <http://www.datenschutz-kirche.de/recht>

[2] <https://www.isdsg.de/taxonomy/term/53>

[3] <https://www.isdsg.de/taxonomy/term/54>

[4] <https://www.isdsg.de/taxonomy/term/27>

[5] <https://www.isdsg.de/taxonomy/term/55>